

Handreichung für Schulleitungen zum Mutterschutz

(Stand **Mai** 2023)

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Stand: **Mai** 2023 Monat (ausgeschrieben) Jahr
Autoren: Amis-Bayern

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amis-Bayern
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Was ist Mutterschutz	4
	Checkliste Mutterschutz an Ihrer Schule	6
2	Guter Mutterschutz beginnt vor Meldung einer Schwangerschaft	7
2.1	Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung	7
3	Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft	8
3.1	Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung	8
3.2	Meldepflichten	9
3.3	Umsetzung erforderlicher Maßnahmen	10
3.4	Ärztliches Beschäftigungsverbot	10
4	Vertiefung Infektionsgefährdung	12
4.1	Infektionserkrankungen, die eine Freistellung erfordern	13
4.2	Einsatz von Schwangeren ohne Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung	13
5	Anhang	16
5.1	Anhang 1	16
5.2	Anhang 2	17

1 Allgemeines

Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen, dass die damals geltende Allgemeinverfügung (KMS vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938) mit Wirkung vom 04.10.2022 widerrufen und damit das seit Frühjahr 2020 auf Basis mehrerer Allgemeinverfügungen (zuletzt Allgemeinverfügung vom 09.09.2021) betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit der Schwangeren in der Schule aufgehoben wird.

Zuletzt wurde mit KMS vom 26.01.2023 Nr. II.5-BP4007.3/252 vor dem Hintergrund der damals saisonbedingten Verbreitung von Influenza und Corona-Infektionen in der Bevölkerung über den Einsatz Schwangerer im Präsenzunterricht informiert.

Mit KMS vom 25.05.2023 Nr. II.5-**BP4007.3/256/1** werden die Vorgaben zum Einsatz Schwangerer und von Personen mit gesundheitlichen Risikofaktoren im Präsenzunterricht aktualisiert. Entsprechend hat der Einsatz Schwangerer im Präsenzunterricht unter Verwendung der Ergänzungschecklisten „Anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ und „Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ in der jeweils aktuellen Version zu erfolgen.

Informationen, welche Aspekte in Bezug auf den Mutterschutz an Schulen zu berücksichtigen sind, werden im Folgenden detailliert beschrieben.

1.1 Was ist Mutterschutz

Unter Mutterschutz werden alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen eingeschlossen, sofern die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§ 1 MuSchG).

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrIMV), vgl. § 19 UrIMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

Umfangreiche allgemeine Informationen zum Mutterschutz werden im Leitfaden zum

4 Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (Amis-Bayern)

[Mutterschutz](#) und [Arbeitgeberleitfaden Mutterschutz](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt.

Zudem bietet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) neben allgemeinen Informationen zum Mutterschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern weitere Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Ergänzende Hinweise und Broschüren zu den Regelungen des Mutterschutzes werden zudem von der [Bayerischen Gewerbeaufsicht](#) zur Verfügung gestellt.

Checkliste Mutterschutz an Ihrer Schule

Basis Mutterschutz

- Basis-Gefährdungsbeurteilung liegt vor
- Anlasslose Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 10 Mutterschutzgesetz liegt vor (Seite 7)
- Alle Beschäftigten wurden gemäß der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz über mögliche Gefährdungen für Schwangere informiert und kennen die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen

Mutterschutz im konkreten Fall

- Gespräch mit der Schwangeren und Information über gesetzliche Grundlagen (Mutterschutzgesetz) (Seite 8)
- Aushändigen der AMIS-Information „Info-Blatt Schwangere“ (Anhang 2, Seite 18-19)
- Information über Infektionsgefährdung und Verweis an AMIS-Bayern zur Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung (Seite 9 und ab Seite 13)
- Ausfüllen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (Download über Amis-Bayern.de) (Seite 9)
- Aussprechen eines vorübergehenden betrieblichen Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern bis zur Vorlage der ärztlich ausgefüllten Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung (Download über AMIS-Bayern)
- Besprechung, welche schülerferne Tätigkeiten in dieser Zeit ausgeführt werden (Seite 14 und 15)**
- Vervollständigung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung um die Angaben zur Infektionsgefährdung und ggf. Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen (Seite 9 ff)
- Information der Schwangeren über das Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (inklusive der individuellen Infektionsgefährdung)
- Ggf. Aussprechen eines Beschäftigungsverbot für Teilbereiche der Schule bzw. die ganze Schule (Download über AMIS-Bayern)
- Besprechung, **welche Tätigkeiten** in dieser Zeit ausgeführt werden (Seite 14 und 15)
- Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt (Angestellte, Schülerinnen und Studentinnen) (Seite 9)
- Informierung der personalverwaltenden Stelle
- Ablage in der Personalnebenakte

2 Guter Mutterschutz beginnt vor Meldung einer Schwangerschaft

Als Schulleitung sind Sie für die Gesundheit und Sicherheit Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Dies betrifft somit auch die Fragen des Mutterschutzes.

2.1 Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 10 MuSchG sind Sie verpflichtet, im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung auch den Mutterschutz anlasslos zu berücksichtigen. Dies bedeutet, bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft sind alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen zu beurteilen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Diese anlasslose Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung der potenziellen, für die Schwangere besonders zu beachtenden Gefährdungen, ohne dass bereits spezielle Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Als Schulleitung haben Sie jedoch alle Beschäftigten über das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung und über die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass jede bzw. jeder Beschäftigte in Ihrer Schule die Arbeitsplätze kennt, welche im Rahmen des Mutterschutzes Maßnahmen erfordern. Ein weiterer Vorteil für Sie besteht darin, dass Sie bereits im Vorfeld wissen, an welchen Arbeitsplätzen Schwangere/Stillende eingesetzt werden können oder welche ergänzenden Schutzmaßnahmen an einigen Arbeitsplätzen notwendig wären.

Bei der Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

- S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel
- T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren
- O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen, Unterrichtsplanung
- P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

Wenn Sie bisher noch keine Gefährdungsbeurteilung an Ihrer Schule haben, nun trotzdem eine Schwangerschaft gemeldet wurde, können Sie für den Moment auch die „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung verwenden. Sie sollten jedoch sowohl die allgemeine Gefährdungsbeurteilung als auch die anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz zeitnah an Ihrer Schule durchführen.

Unterstützung erhalten Sie dabei vom arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern). Wir können Ihnen sowohl Arbeitshilfen als auch Schulungsangebote zu diesen

Themen anbieten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei konkreten Fragen beratend zur Seite.

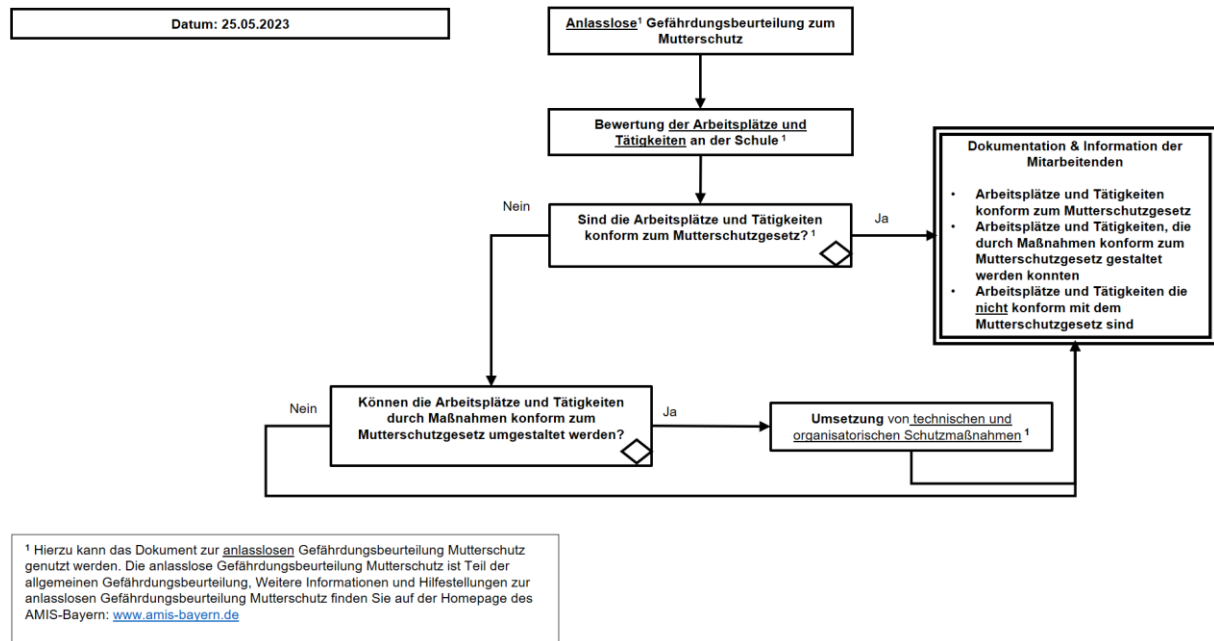


Abbildung 1: Übersicht zur Durchführung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung

3 Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft

Wie bereits im 2. Abschnitt erklärt, ist es hilfreich bereits vor Meldung einer Schwangerschaft an Ihrer Schule zu wissen, welche Arbeitsplätze und Tätigkeiten an Ihrer Schule konform zu den Anforderungen im Mutterschutzgesetz sind.

Sobald Ihnen eine Schwangerschaft gemeldet wird, müssen Sie der schwangeren Frau ein Erstgespräch anbieten und mit ihr die weiteren Schritte besprechen.

3.1 Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

Als Schulleitung müssen Sie nun ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen zusammen mit der Schwangeren eine sogenannte anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellen, sobald Sie von der Schwangerschaft Kenntnis erlangen. Diese anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung muss für alle Tätigkeiten und Arbeitsplätze durchgeführt und dokumentiert werden, an welchen die Schwangere/Stillende eingesetzt wird. Ein Bestandteil der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren/Stillenden. Die Beurteilung ergibt sich aus dem individuellen Immun- und Impfstatus der Schwangeren/Stillenden. Als Schulleiter sind Sie

nicht befugt, diese Daten zu erheben. Daher sollten Sie der Schwangeren/Stillenden mitteilen, dass die Möglichkeit besteht, durch die Mitarbeiter von AMIS-Bayern die individuelle Bewertung der Infektionsgefährdung ermitteln zu lassen.

Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes kann die Schwangere/Stillende sich an AMIS-Bayern wenden, den Kontakt finden Sie auf unserer Homepage. Anhand der Angaben bekommt die Schwangere/Stillende ein Dokument, welches zur Vorlage bei der Schulleitung gedacht ist. Hier bekommen Sie als Schulleitung ohne Nennung von Gesundheitsdaten zusätzliche Informationen, ob bestimmte Einschränkungen im Einsatz der Schwangeren/Stillenden vorliegen.

Bis zum Vorliegen der Beurteilung hinsichtlich des individuellen Infektionsrisikos, muss zur Sicherheit der Schwangeren/Stillenden davon ausgegangen werden, dass gegen die schwangerschaftsrelevanten Erkrankungen keine Immunität vorliegt. Daher ist bis dahin eine vorläufige Freistellung von allen Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern notwendig.

Kommt es im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zur Feststellung von Gefährdungen müssen diese durch entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beseitigt werden, bevor die Schwangere/Stillende an ihren Arbeitsplatz zurückkehren kann. Ist es nicht möglich, durch Arbeitsschutzmaßnahmen einen mutterschutzkonformen Arbeitsplatz ohne unverantwortbare Gefährdung für die werdende Mutter und das noch ungeborene Kind einzurichten, so muss ein Beschäftigungsverbot für diese Tätigkeit ausgesprochen werden. In dem Falle sollte allerdings nach einem alternativen Arbeitsplatz gesucht werden. Sollte es weiterhin nicht möglich sein, eine Schwangere anderweitig mutterschutzkonform und qualifikationsgerecht einzusetzen, muss ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule ausgesprochen werden. Ausführliche Informationen und Arbeitshilfen sind diesbezüglich in unserem Formular „Beschäftigungsverbot-Mutterschutz“ auf unserer Homepage zu finden.

Sollte der Arbeitsplatz mutterschutzkonform gestaltet sein, allerdings nach einem ärztlichen Zeugnis die Gesundheit der Schwangeren oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung an dem Arbeitsplatz als gefährdend eingeschätzt werden, so wäre ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 MuSchG durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt auszusprechen. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in diesem Fall dann nicht weiter beschäftigen.

3.2 Meldepflichten

Die Schulleitung ist verpflichtet, das jeweils zuständige Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich über die Schwangerschaft und Beschäftigungsdaten der betroffenen Frau (betrifft Angestellte, Studentin oder Schülerin) zu benachrichtigen.

Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses hat die Schulleitung die jeweils zuständige personalverwaltende Stelle in der Regierung, im Landesamt für Schule oder im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Schwangerschaft zu informieren, da diese für die Abwicklung von Themen wie Schutzfristen, Elternzeit, Elterngeld, etc. zuständig ist.

3.3 Umsetzung erforderlicher Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit der individuellen Infektionsgefährdung der schwangeren Beschäftigten können sich folgende Konstellationen ergeben:

Die schwangere oder stillende Frau kann wie bisher ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen, da die Gefährdungsbeurteilung einen mutterschutzkonformen Arbeits-/Ausbildungsplatz ergab.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip notwendig waren (siehe auch Rubrik Gefährdungsbeurteilung). Nach Umsetzung dieser Maßnahmen kann die schwangere oder stillende Frau weiterhin ohne unverantwortbare Gefährdung arbeiten bzw. lehren.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Allerdings konnte eine adäquate alternative mutterschutzkonforme Tätigkeit gefunden werden, sodass die schwangere Frau innerhalb der Schule umgesetzt werden kann.

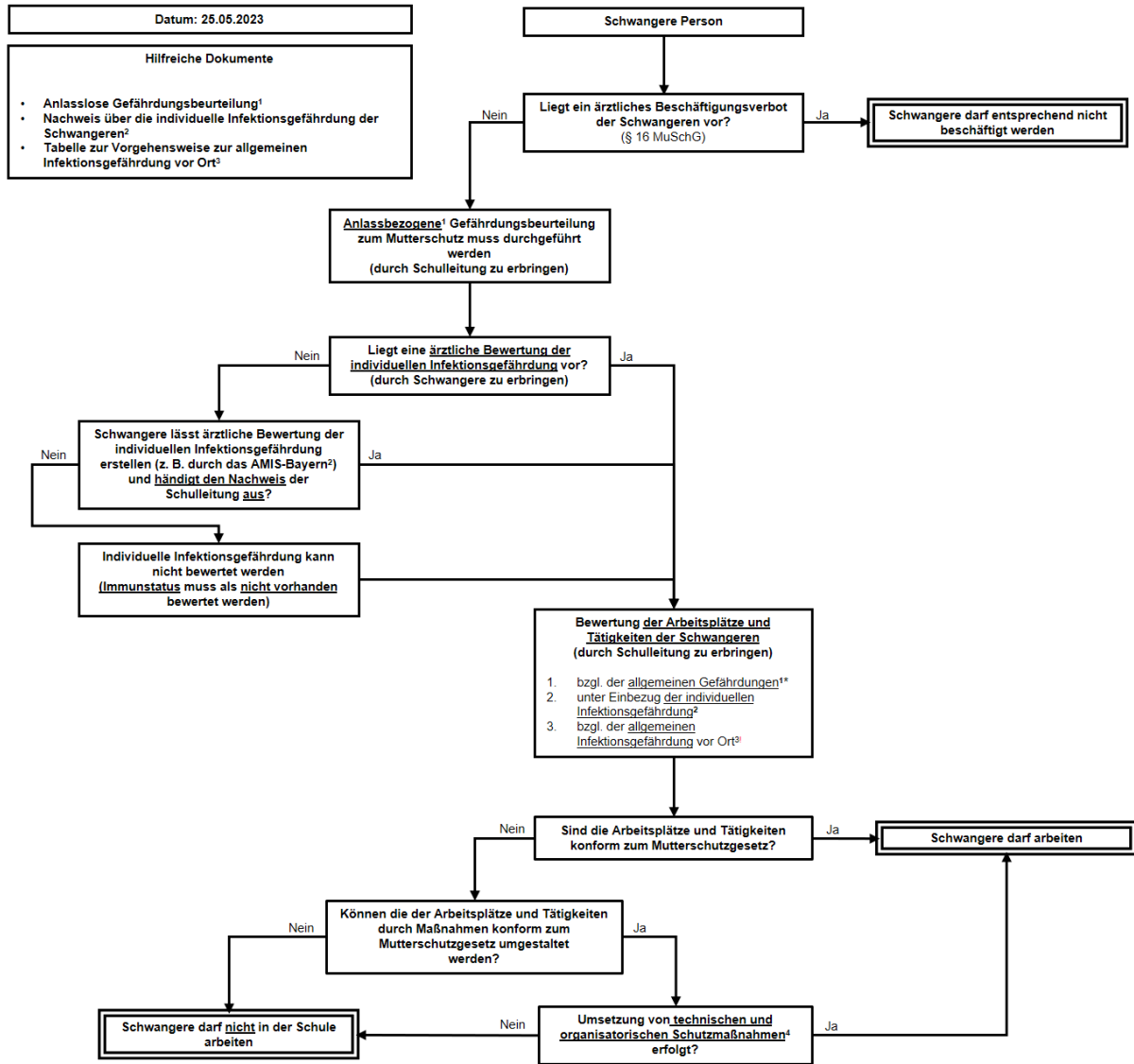
Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Allerdings konnte eine adäquate alternative mutterschutzkonforme Tätigkeit gefunden werden, so dass die schwangere Frau innerhalb der Schule umgesetzt werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Zusätzlich ist eine Umsetzung am Arbeitsplatz nicht möglich. Sie als Schulleitung müssen nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen, welches auch zeitlich befristet sein kann.

3.4 Ärztliches Beschäftigungsverbot

Unabhängig von den Tätigkeiten und Arbeitsplätzen an der Schule kann es sein, dass Ihnen die Schwangere ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorlegt. Ein ärztliches Beschäftigungsverbot wird vom behandelnden Arzt ausgestellt und betrifft die individuelle, gesundheitliche Situation der Schwangeren. In einigen Fällen konkretisiert das ärztliche Beschäftigungsverbot eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Arbeitsumfang, der nicht mehr ausgeführt werden darf. In anderen Fällen wird das ärztliche Beschäftigungsverbot für die gesamte Tätigkeit

ausgesprochen. Nach §16 MuSchG darf die Schwangere dann nicht mehr mit diesen Tätigkeiten oder diesem Tätigkeitsumfang beschäftigt werden. Erstreckt sich das ärztliche Beschäftigungsverbot auf die gesamte Tätigkeit, darf die Schwangere nicht weiterbeschäftigt werden.



* Hierzu kann das Dokument zur anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz genutzt werden.
 Die Angaben aus der anlasslosen* Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz an der Schule können für die anlassbezogene Bewertung übernommen werden.
² bei AMIS-Bayern durch die Schwangere anforderbar unter: www.amis-bayern.de
³ Tabelle zur Vorgehensweise (z. B. Freistellungszeiten) zu allgemeinen Infektionsgefährdungen vor Ort
 (*diese muss täglich für die Schwangere auf Relevanz geprüft werden!*)
⁴ Weitere Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen finden Sie im Leitfaden zur anlasslosen bzw. der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz
 * Die anlasslosen GBU Mutterschutz ist Teil der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung, Weitere Informationen und Hilfestellungen zur anlasslosen GBU Mutterschutz finden Sie auf der Homepage des AMIS-Bayern: www.amis-bayern.de

Abbildung 2: Übersicht zur Durchführung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung

4 Vertiefung Infektionsgefährdung

Die Schule ist ein Ort, der durch den Kontakt mit vielen verschiedenen Personen auf begrenztem Raum gekennzeichnet ist.

Folgende generelle Empfehlungen sollten berücksichtigt werden:

- Abstandsgebot von 1,5m zu anderen Personen
- Empfehlung zum Tragen einer FFP-2-Maske bei Unterschreitung des Abstandes von 1,5m²
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten
- Sollten Personen offensichtlich an Erkältungssymptomen leiden, sollten sich diese nicht im selben Raum befinden mit schwangeren Frauen
- keine Unterrichtsinhalte mit aerosolintensiven Tätigkeiten (z.B. Singen, Blasmusik, Sportunterricht)

²Dabei ist in Absprache mit der Schwangeren die tägliche Gesamttragezeit zu begrenzen und sicherzustellen, dass der Schwangeren Tragepausen in angemessenem Umfang ermöglicht werden. Die Tragezeit ist dabei u. a. abhängig von der ggf. ärztlich zu beurteilenden körperlichen Konstitution der Schwangeren, dem Fortschreiten der Schwangerschaft und von der Art der ausgeübten Tätigkeit.

Einige der sogenannten „Kinderkrankheiten“ können bei unzureichendem Immunschutz weitreichende Folgen für eine Schwangere/Stillende und ihr Kind haben. Folgende Erkrankungen können dabei zu Problemen führen:

- Masern
- Mumps
- Röteln
- Ringelröteln
- CMV
- Hepatitis A und Hepatitis B
- Noro- und Rotaviren
- Influenza
- SARS-CoV-2
- Scharlach

Für einige Krankheiten sind Impfstoffe, die einen guten Schutz vor der Infektion bieten, verfügbar. Manche Infektionskrankheiten kommen aufgrund der Altersstruktur der Schüler und Schülerinnen in unterschiedlicher Häufigkeit an den verschiedenen Schulen vor. Aus diesem Grund ist arbeitsmedizinisch eine Beurteilung der individuellen Konstellation notwendig.

4.1 Infektionserkrankungen, die eine Freistellung erfordern

Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie immer eine Freistellung von Tätigkeiten in der Schule für Schwangere aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Norovirus	bis zum vollendeten 17.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Rotavirus	bis zum vollendeten 11.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*

* Nach Prüfung und Entscheidung durch die Schulleitung kann der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung für die genannten Zeiträume weiter erfolgen (z.B. anderen Klassen/Lerngruppe). Für eine Weiterbeschäftigung ist Voraussetzung, dass die Schwangere nicht mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis in unmittelbarem Kontakt steht. Ist der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung nicht möglich, muss ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Schwangeren für die genannten Schutzzeiträume in Bezug auf die gesamte Schule ausgesprochen werden (vgl. KMS II.5-BP4007.3/256/1)

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Gemäß der Publikation des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
[Microsoft Word - 211216_E-Empfehlungen ArbMedV-MuSch-JArbSch-Kinderbetreuung_final.docx \(bayern.de\)](#)

4.2 Einsatz von Schwangeren ohne Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung

Eine Schwangere, die keine individuelle Beurteilung der Infektionsgefährdung vorlegt, kann erst ab der vollendeten 20. Schwangerschaftswoche (SSW) bei Kindern über 15 Jahren (vollendetes 15. Lebensjahr) im direkten Unterricht eingesetzt werden.

Es muss eine strikte räumliche Trennung zu Kindern unter 15 Jahren und deren Betreuungspersonen gewährleistet sein, da in diesem Fall die unsichere Immunität gegenüber Windpocken der begrenzende Faktor ist.

Zudem sind je nach aufgetretenem Erkrankungsfall in der Einrichtung/ Schule bzw. Klasse folgende Freistellungszeiten zu berücksichtigen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Masern [#]	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Windpocken	bis zum vollendeten 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Norovirus	bis zum vollendeten 17.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Rotavirus	bis zum vollendeten 11.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*

In den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeitschutz/empfehlungen_arbmedv-musch-jarbsch-kinderbetreuung_stand_februar_2022.pdf

* Nach Prüfung und Entscheidung durch die Schulleitung kann der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung für die genannten Zeiträume weiter erfolgen (z.B. anderen Klassen/Lerngruppe). Für eine Weiterbeschäftigung ist Voraussetzung, dass die Schwangere nicht mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis in unmittelbarem Kontakt steht. Ist der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung nicht möglich, muss ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Schwangeren für die genannten Schutzzeiträume in Bezug auf die gesamte Schule ausgesprochen werden (vgl. KMS II.5-BP4007.3/256/1)

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Röteln	Bis zum vollendeten 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Keuchhusten	bis zum vollendeten 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A	bis zum 5 vollendeten 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- Keine Beschäftigung mit Tätigkeiten gemäß des Anhangs 1
- Keine Begleitung zum Toilettengang/Windelwechsel, fäkal-orale Schmierinfektionen müssen sicher vermieden werden
- Keine Tätigkeiten mit engem Körperkontakt z.B. pflegerische Tätigkeiten oder Betreuung behinderter Kinder
- Kein Kontakt zu Körperflüssigkeiten (z.B. Speichel, Urin, Tränenflüssigkeit)
- Kein direkter Umgang mit beißenden, kratzenden Schülern

- Jeglicher Kontakt zu Kindern unter 15 Jahren, auch zufällige Begegnungen im Flur, auf Treppen und deren Betreuungspersonen müssen vermieden werden.

Tätigkeiten, die eine Schwangere bis zur Vorlage der Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung insbesondere verrichten könnte:

Tätigkeiten im Home-Office oder Büro im Schulgebäude (unter Einhaltung der strikten räumlichen und personellen Trennung): u.a. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Korrekturarbeiten, Verwaltungstätigkeiten.

Kontakt

Bei allen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragestellungen rund um den Mutterschutz stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr

5 Anhang

5.1 Anhang 1

Unzulässige Arbeitsbedingung und Tätigkeiten nach Mutterschutzgesetz

- Arbeitszeiten von mehr als 8,5h/d oder 90h/Doppelwoche (<18 Jahre: mehr als 8,0 h/d oder 80 h/Doppelwoche) (§4 MuSchG)
- Ununterbrochene Ruhezeit von weniger als 11Stunden (§4 MuSchG)
- An Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 20Uhr und 6Uhr (§§5 und 6 MuSchG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch Kat. 1A, 1B, 2 oder nach Zusatzkategorie für Wirkung auf oder über die Laktation, keimzellmutagen Kat. 1A oder 1B, karzinogen Kat. 1A oder 1B, spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kat. 1 oder akut toxisch nach Kat. 1,2 und 3 zu bewerten sind. (§11, Abs. 1, Punkt 1. a) bis e) MuSchuG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und Bleiderivaten, soweit die Möglichkeit besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden (§11 Abs. 1, Punkt 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber Biostoffen der Risikogruppe 2,3, oder 4, wenn diese für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§11, Abs. 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung, Erschütterung, Vibration, Lärm sowie gegenüber Hitze, Kälte und Nässe (§11, Abs. 3 MuSchG)
- Exposition gegenüber Überdruck, Sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder im Bergbau unter Tage (§11 Abs. 4 MuSchG)
- Regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5kg, sowie gelegentliches Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 10kg (§11, Abs. 5, Punkt 1 MuSchG)
- Ständiges und bewegungsarmes Stehen von mehr als 4h/d ohne Unterbrechungsmöglichkeit ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (§11, Abs. 5, Punkt 3 MuSchG)
- Tätigkeiten, die erhebliches Strecken, beugen, dauerndes Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen erfordern (§11, Abs. 5, Punkt 4 MuSchG)
- Einsatz auf Beförderungsmitteln, die mit einer unverantwortbaren Gefährdung einhergehen (§11, Abs. 5, Punkt 5 MuSchG)
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§11, Abs. 5, Punkt 6 MuSchG)
- Tätigkeiten, die das Tragen von Schutzausrüstung erfordern und das Tragen eine Belastung darstellt (§11, Abs. 5, Punkt 7 MuSchG)
- Tätigkeiten, bei welchen eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist (§11, Abs. 5, Punkt 8 MuSchG)
- Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, bei welchem die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§11, Abs. 6 MuSchG)

5.2 Anhang 2

Informationen für Schwangere zum Mutterschutz an ihrem Arbeitsplatz

Allgemeine Informationen

Unter „Mutterschutz“ werden zunächst alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen eingeschlossen.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrlMV), vgl. § 19 UrlMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft

Als Schwangere entscheiden Sie selbst, ob und wann Sie die Schulleitung und damit auch Ihre personalverwaltende Stelle über Ihre Schwangerschaft informieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass erst nach Bekanntgabe der Schwangerschaft entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen in der Schule umgesetzt werden können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen.

Nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft muss die Schulleitung eine anlassbezogene Beurteilung Ihrer konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten vornehmen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und diese dokumentieren. Die Schulleitung muss Ihnen zudem ein Gespräch über ggf. erforderliche Anpassung Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.

Bis zum Vorliegen der ärztlichen Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung müssen Sie zu Ihrem Schutz vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern freigestellt werden.

2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung

Im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, die von Ihrer Schulleitung erstellt wird, ist es notwendig, eine ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung bei Tätigkeiten in der Schule zu berücksichtigen. Für diese ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung stehen Ihnen kostenfrei die Ärztinnen und Ärzte des [Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen in Bayern \(AMIS-Bayern\)](#) zur Verfügung.

Auf unserer Homepage (www.amis-bayern.de) finden Sie unter der Kategorie „Mutterschutz“ weiterführende Informationen zum Thema Mutterschutz sowie den Link „Ärztliche Beurteilung“

Ihrer individuellen Infektionsgefährdung“.

Über den Link werden Sie zu einem Onlinefragebogen weiterleitet, welcher Fragen zu Ihrer Arbeitsplatzsituation und Ihrem Immunstatus enthält. Anhand der Eintragungen in Ihrem Impf- und Mutterpass können Sie diese selbstständig beantworten. Sollten Ihnen zur Beantwortung des Fragebogens noch Unterlagen bzw. Laborergebnisse fehlen, können Sie die Eingabe jederzeit unterbrechen. Es besteht die Möglichkeit den Fragebogen zu speichern, sodass Sie beispielsweise ausstehende Laborergebnisse auch zu einem späteren Zeitpunkt eintragen und den Fragebogen anschließend vollständig abschicken können. Sollten sich aus den Angaben in Impf- und Mutterpass Fragen zu Ihrem Immunstatus ergeben, besteht die Möglichkeit einer Online-Sprechstunde.

Auf Basis Ihrer Angaben wird die ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung erstellt. Diese senden wir Ihnen per Post an Ihre Privatadresse. Sie finden in dem Briefumschlag eine Ausfertigung für Sie selbst mit Ihren medizinischen Informationen sowie eine Ausfertigung für Ihre Schulleitung, in der keine personenbezogenen Angaben zu Ihrem Gesundheitsstatus aufgeführt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist uns die Übermittlung der Beurteilung per Mail oder per Fax nicht möglich.

Bis zum Vorliegen der Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung, muss zu Ihrer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sie keine Immunität gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen aufweisen.

3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Nachdem die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Ihre individuelle Infektionsgefährdung ergänzt wurde, kommen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Ihres Arbeitsplatzes in Betracht:

- Sie können wie bisher Ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass technische oder organisatorische Maßnahmen notwendig sind. Diese können umgesetzt werden und Sie können nun ohne unverantwortbare Gefährdung weiterarbeiten bzw. - lernen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden können. Allerdings wurde eine mutterschutzkonforme Alternative als Ersatz für Sie an der Schule gefunden.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen bzw. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung beseitigt werden konnten. Eine mutterschutzkonforme Alternative für ein Tätigwerden an der Schule wurde nicht gefunden. Ihr Vorgesetzter spricht nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot, z.B. für die Tätigkeit im Präsenzunterricht aus, dieses kann auch zeitlich befristet sein.

4. Weiterer Beratungsbedarf

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.

Kontakt

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr